

Antrag

des Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Antragsbearbeitung und Auszahlung der Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang (Zahl der Betriebe) alljährlich die Weinbaubetriebe im Land beim Einsatz von Pheromonampullen für die Verwirrmethode im Weinbau gefördert werden;
2. in welchem Umfang dabei Haushaltsmittel eingesetzt werden, aus welchem Förderprogramm und welchem Haushaltstitel;
3. bis wann die Förderung alljährlich zu beantragen ist (bzw. in diesem Jahr zu beantragen war);
4. wann und in welchem Umfang die Förderung im vergangenen Jahr und in diesem Jahr ausbezahlt wurde, bzw., soweit noch nicht geschehen, ausbezahlt werden soll;
5. um welche Behandlungskosten je Hektar es sich bei dieser Methode handelt und wie hoch die Förderung dafür ist;
6. sofern die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, wie sich die Verzögerung erklärt;
7. wie sich die Preise für die Pheromonbehandlung bzw. für den Wirkstoff in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;
8. ob und inwieweit eine Anpassung der Förderung an die gestiegenen Preise erfolgen soll, um den Fördereffekt zu erhalten.

24.7.2024

Storz, Röderer, Weber, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

Eingegangen: 30.7.2024/Ausgegeben: 27.8.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Offenbar verzögert sich die Auszahlung der Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau in diesem Jahr erheblich. Da es sich zum einen um eine biologische und umweltschonende Behandlungsmethode handelt, die auch bereits seit Jahrzehnten eingesetzt wird, andererseits aber die Weinbaubetriebe in diesem Jahr durch ungünstiges Wetter mit Spätfrost und zu viel Regen besonders belastet sind, erscheint diese Verzögerung unverständlich.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. August 2024 Nr. MLR24-0141-31/5/2 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang (Zahl der Betriebe) alljährlich die Weinbaubetriebe im Land beim Einsatz von Pheromonampullen für die Verwirrmethode im Weinbau gefördert werden;

Zu 1.:

Die Teilnahme am Förderprogramm Pheromonförderung steht Pheromongemeinschaften, die einen Zusammenschluss von Trauben- und Weinerzeugerinnen und -erzeuger in einer Rechtsform des privaten Rechts darstellen, und Einzelerzeugerinnen und Einzelerzeugern offen, sofern sie über eine zu behandelnde Fläche von mindestens 2,5 Hektar verfügen. Daher kann der Umfang der Förderung nur nach der Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller beziffert werden, nicht nach Anzahl der Betriebe. Die Zahl der bewilligten Anträge pro Jahr belief sich im Zeitraum 2015 bis 2022 auf rund 470 Anträge. Seit 2023 können auch Betriebe, die Beihilfe aus dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II) Teil D Ökolandbau erhalten, an der Pheromonförderung Weinbau teilnehmen. Die Zahl der bewilligten Anträge erhöhte sich seit 2023 auf rund 580 Anträge.

2. in welchem Umfang dabei Haushaltsmittel eingesetzt werden, aus welchem Förderprogramm und welchem Haushaltstitel;

Zu 2.:

Die Fördermittel werden aktuell auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau (VwV Pheromonförderung Weinbau) vom 12. Dezember 2023 bewilligt. Die Landesregierung stellt für die Förderung des Pheromoneinsatzes im Doppelhaushalt 2023/2024 aus dem Titel 681 02 pro Jahr bis zu 1,9 Mio. Euro zur Verfügung.

3. bis wann die Förderung alljährlich zu beantragen ist (bzw. in diesem Jahr zu beantragen war);

Zu 3.:

Die Förderung ist jährlich bis spätestens 15. Mai im Rahmen des Gemeinsamen Antrags mittels elektronischer Antragstellung über das System Flächeninformation und Online-Antrag (FIONA) zu beantragen.

4. wann und in welchem Umfang die Förderung im vergangenen Jahr und in diesem Jahr ausbezahlt wurde, bzw., soweit noch nicht geschehen, ausbezahlt werden soll;

Zu 4.:

Die Fördermittel wurden bis einschließlich Antragsjahr 2022 im Frühjahr des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres ausbezahlt. Im Jahr 2023 stand die termingerechte Bewilligung und Auszahlung der Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags, so auch die Pheromonförderung, vor besonders großen Herausforderungen.

Geschuldet war dies der sehr kurzen Vorlaufzeit zwischen rechtlich verbindlichen Vorgaben der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags und der erforderlichen Umsetzung dieser Vorgaben in der Informationstechnologie (IT). Die technisch zwingend notwendige Ablösung von Teilen des bisherigen IT-Systems durch neue Verfahren ist mit enormem Aufwand verbunden und wider Erwarten bereitet die eingesetzte Software bis dato Probleme.

Mittel der Pheromonförderung werden seit dem 12. Juni 2024 ausbezahlt. Aktuell wurden rund 90 Prozent der Anträge beschieden und ausbezahlt.

5. um welche Behandlungskosten je Hektar es sich bei dieser Methode handelt und wie hoch die Förderung dafür ist;

Zu 5.:

Die Pheromonpräparate werden in unterschiedlichen Dispensersystemen angeboten. Je nach Präparat sind 2,5 bis 500 Dispenser je ha auszubringen. Die Kosten für die Präparate zur Bekämpfung des einbindigen und des bekreuzten Traubenwicklers liegen im Jahr 2024 zwischen 180 Euro und 240 Euro pro Hektar. Die Zuwendung je Hektar Fläche und Jahr beträgt 100 Euro.

6. sofern die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, wie sich die Verzögerung erklärt;

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.

7. wie sich die Preise für die Pheromonbehandlung bzw. für den Wirkstoff in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;

Zu 7.:

Bei den seit 2013/2014 verfügbaren Dispensersystemen beträgt die Preissteigerung bis zum Jahr 2024 zwischen elf und 17 Prozent (2013 = 100 Prozent).

8. ob und inwieweit eine Anpassung der Förderung an die gestiegenen Preise erfolgen soll, um den Fördereffekt zu erhalten.

Zu 8.:

Aussagen zu einer Anpassung der Förderhöhe können vor Verabschiedung des Doppelhaushalts 2025/2026 nicht getroffen werden.

Über die Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen des jeweiligen Planaufstellungsverfahrens.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz